

m i z z i l a n g

Keine Haftung des Grundeigentümers bei einem Unfall in einem gewachsenen Klettergarten

von Andreas Ermacora

Immer häufiger wird der Alpenverein mit Fragen zur Haftung für etwaige Unfallfolgen auf gewachsenen Kletterfelsen konfrontiert – und mit der Angst der Grundeigentümer vor rechtlicher Verantwortung nach einem Unfall.

Ein Zivilverfahren vor dem Landesgericht Wien, welches durchaus als Musterverfahren bezeichnet werden kann, hat nun erstmals klargestellt, dass diese Sorge unbegründet ist. In der Regel scheidet eine Haftung des Grundeigentümers aus.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.



Der Sachverhalt

Gegenstand des Rechtsstreits war der Unfall eines Kletterers an der "Mizzi-Langer-Wand". Die Mizzi-Langer-Wand wird seit vielen Jahrzehnten von Kletterern benützt, wenngleich die Bedeutung dieses Kletterfelsens in den letzten Jahren stark zurückgegangen ist. Im Laufe der Zeit wurden von verschiedenen Kletterern Haken angebracht und es entstanden mehrere Aufstiegsrouten. Der Felsen wird weder von der Grundeigentümerin noch von einem alpinen Verein betreut. Die Grundeigentümerin benützt den Felsen weder für eigene Zwecke noch zieht sie irgendeinen Nutzen daraus, dass der Felsen von Hobbykletterern verwendet wird. An dem Felsgebilde befinden sich keinerlei Hinweistafeln – weder Tafeln, die den Felsen als zum Klettern in irgendeiner Form geeignet erklären, noch Verbotstafeln oder ähnliches. Das Felsgebilde ist im Wienerwald gelegen und somit für jedermann zugänglich.

Die Mizzi-Langer-Wand wird in Fachbüchern und auch im Internet als "Klettergarten" bezeichnet. Die Grundeigentümerin selbst ist nicht die Autorin dieser Publikationen und ihr waren diese vor dem gegenständlichen Gerichtsverfahren auch nicht bekannt. Im Juni 2002 stürzte der Kläger, der schon seit rund fünf Jahren Kletterpraxis aufwies, beim Abseilen ca. 10 m ab. Ein Bohrhaken, in den sich der Kläger einhängte, riss durch die Belastung aus der Wand. Durch den Sturz verletzte sich der Kläger schwer.

Argumentation des Klägers

Mit der Begründung, die beklagte Partei als Grundeigentümerin treffe "Verkehrssicherungspflichten", die sie nicht eingehalten habe, wollte er die beklagte Partei zur Haftung heranziehen. Sie habe es unterlassen, dritten Personen das Anbringen von Bohrhaken zu untersagen bzw. gesetzte Bohrhaken zu kontrollieren. Darüber hinaus habe sie keine Verbotsschilder aufgestellt, weshalb sie die ihr zumutbaren Verkehrssicherungspflichten gröblich verletzt habe. Der Kläger begehrte von der beklagten Partei Schmerzensgeld, Entschädigung für den Verdienstentgang und Pflegekosten in Höhe von rund € 18.000,-.

Einwendungen der Beklagten

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren und brachte vor, dass die Mizzi-Langer-Wand schon zu einem Zeitpunkt, als sie selbst die Liegenschaft erwarb, zu Kletterzwecken benützt wurde. Zudem habe Sie keinerlei Nutzen aus der Verwendung des Kletterfelsens gezogen. Im Übrigen sei es ihr nicht möglich gewesen, die Verwendung des Kletterfelsens zu Kletterzwecken



Die Mizzi Langer Wand ist brüchig und abgeklettert. Zum Toprope klettern steht meist nur ein einzelner Bohrhaken zur Verfügung, das Seil einhängen ist schwierig, da oberhalb viel Schotter liegt. Das Klettergebiet ist zwar geschichtlich von Bedeutung, sonst allerdings eher als unlohnend und gefährlich einzustufen. Beim ausgebrochenen Haken handelte es sich um einen Klebehaken bzw. Verbundanker moderner Bauart. Ein Versagen des Klebers muss als Unfallursache angenommen werden.

zu unterbinden. Jedermann sei – zumal der Kletterfelsen im Wald liege – der Zutritt zur Wand gestattet. Eine Kontrolle sämtlicher Haken sei der beklagten Partei ebenso nicht möglich gewesen. Jeder Kletterer müsse die Haken vor Verwendung selbst kontrollieren und handle eigenverantwortlich. Den Kläger treffe am Unfall das alleinige Verschulden, somit sei die Klage abzuweisen.

Beurteilung durch das Gericht

Sowohl das Landesgericht Wien, das OLG Wien als Berufungsgericht, sowie der Oberste Gerichtshof wiesen die Klage ab. Alle Instanzen folgten dabei im Wesentlichen den überzeugenden Ausführungen von Dr. Monika Hinteregger¹. Zunächst untersuchte das Gericht die Frage, ob die beklagte Partei als Grundeigentümerin berechtigt gewesen wäre, das Beklettern der Mizzi-Langer-Wand zu unterbinden. Diese Frage wurde mit Nein beantwortet und wie folgt begründet:

■ Gemäß § 33 des Forstgesetzes darf jeder den Wald zu Erholungszwecken betreten. Nicht davon umfasst sind Tätigkeiten wie Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Befahren oder Reiten. Das Abfahren mit Skiern im Wald ist im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Skirouten gestattet; eine darüber hinausgehende Benützung des Waldes, wie das Anlegen und die Benützung von Loipen, ist jedoch nur mit Zustimmung des Waldeigentümers gestattet. Aus dieser Regelung leitet Hinteregger – und so nun auch die Gerichte – ab, dass auch die Ausübung des Klettersports von der Betretungsfreiheit (§ 33 Abs. 1 Forstgesetz) erfasst ist und vom Grundeigentümer geduldet werden muss.

■ Die Tätigkeit des Kletterns unterscheidet sich an sich nicht wesentlich vom Gehen und Laufen, auch wenn verschiedene Sicherungsmittel – nämlich Seil, Schlingen, Karabiner und Haken – verwendet werden. Solange diese bloß oberflächlich mit dem Felsen in Berührung kommen und nach Verwendung wieder vollständig entfernt werden, stellt das Klettern bloß eine Sonderform des Gehens dar.

■ Aber nicht nur das Klettern ist vom Betretungsgebot des Forstgesetzes umfasst – auch für das Anbringen von Bohrhaken sowie das Einrichten von Routen durch das Setzen von Haken gilt die Betretungsfreiheit. Das Gericht führte aus, dass das Fels-

klettern am ehesten dem Tourenschliff gleichzustellen sei. Genau wie die Tatsache, dass der Wald von Tourengern befahren wird, musste dem Gesetzgeber bewusst gewesen sein, dass sich im Wald Felsen befinden und dass diese Felsen zum Klettern genutzt werden.

Felsklettern war bereits im Jahre 1975, somit zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Forstgesetzes, eine allgemein verbreitete Sportart, die auch unterhalb der Baumgrenze betrieben wurde. Da der Gesetzgeber im Jahre 1975 weder ausdrücklich auf das Felsklettern noch auf den Tourenschliff Bezug nahm, ist daraus zu schließen, dass es sich bei diesen beiden Sportarten um allgemein akzeptierte Nutzungsarten handle, von denen keine Bedrohung des Waldes zu erwarten sei. Auch im Anbohren des Felsens durch Setzen eines dauerhaften Bohrhakens liegt keine die Nutzung des Waldes beeinträchtigende Vorgangsweise vor. Somit wäre die beklagte Partei nicht berechtigt gewesen, das Anbringen von Bohrhaken zu verhindern.

■ Im Übrigen war die beklagte Partei als Grundeigentümerin nicht verpflichtet, den Zustand der Felswand zu überprüfen. Vielmehr musste der Kläger davon ausgehen, dass sein Beklettern der Mizzi-Langer-Wand auf eigene Gefahr erfolgt. Somit blieb seine Klage erfolglos. Der Kläger erhält keinen Schadenersatz.

Schlussfolgerung

Nachdem der OGH die außerordentliche Revision des Klägers zurückwies und die Klageabweisung somit rechtskräftig ist, stellt der Ausgang dieses Verfahrens zweifelsohne einen Meilenstein für den Klettersport dar, zumal klargestellt ist, dass der Grundeigentümer den Kletterern das Klettern auf gewachsenen Felsen im Wald nicht verbieten darf, andererseits aber auch für allfällige Folgen, die unter Umständen auf den mangelhaften Zustand von Bohrhaken zurückzuführen sind, nicht haftet. Jedenfalls dann nicht, wenn er die Felswand nicht für eigene Zwecke nutzt und aus der Hobbykletterei keinen Vorteil zieht. Die Kletterer üben ihren geliebten Sport auf eigene Gefahr aus.

1 o. Univ.-Prof. Dr. Monika Hinteregger: Felsklettern und Grundeigentum, ZVR 2000, 110 ff. siehe auch ihre Ausführungen in bergundsteigen 3/01, www.bergundsteigen.at/archiv
Fotos: Neumüller, Ruso, Szépfalusi